



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 12. August 2026

mitgeteilt am 13. August 2026

Referenz	ZR1 26 123
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	Wechsel Beistandsperson

In Erwägung,

- dass für B.____, geb. ____ 1932, eine bereits bestehende Erwachsenenschutzmassnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Nordbünden (nachfolgend: KESB Nordbünden), erweitert wurde und sein Enkel C.____ als Beistandsperson eingesetzt wurde,
- dass A.____ mit als Einsprache bezeichnetem Schreiben vom 23. Juli 2026 an die KESB Nordbünden gelangte und die Aufhebung der Einsetzung von C.____ als Beistandsperson und die Bestellung einer unabhängigen, berufs- oder amtsmässigen Beistandsperson beantragte,
- dass die KESB Nordbünden mit Schreiben vom 4. August 2026, eingegangen am 5. August 2026, das Schreiben von A.____ zuständigkeitshalber dem Obergericht des Kantons Graubünden weiterleitete,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts mit Schreiben vom 6. August 2026 A.____ um Mitteilung innert 5 Tagen ersuchte, ob die Eingabe als Rechtsmittel an das Obergericht zu verstehen sei,
- dass A.____ mit Schreiben vom 10. August 2026 dem Obergericht mitteilte, dass B.____ am ____ 2026 verstorben sei, weshalb er seine Einsprache (Beschwerde) zurückziehe, zumal die Beistandschaft hinfällig geworden sei,
- dass die Beschwerde nach dem Rückzug gegenstandslos geworden ist und vom Vorsitzenden gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GOG am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass keine Kosten erhoben werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]